

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1969

Nummer 6

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 5 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 12. 1968	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	102
203207	24. 12. 1968	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeiten nach dem Landesumzugkostengesetz im Geschäftsbereich des Innenministers	102
2128	2. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Untersuchungen zur Diabetes-Früherkennung	102
304	30. 12. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	103

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 12. 1968	RdErl. — Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs im Ausgleichsjahr 1969	104
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
19. 12. 1968	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	104
	Personalveränderungen	
	Landtag Nordrhein-Westfalen	104
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1969	105

I.

20310

**Berücksichtigung von Zeiten
bei Forschungseinrichtungen außerhalb
des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1968 —
B 4125 — 1.6.2 — IV 1

Zur Förderung der Forschung durch die öffentliche Hand werden in zunehmendem Maße Forschungseinrichtungen in privat-rechtlicher Rechtsform gebildet, damit sich mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften an diesen Einrichtungen beteiligen können. Um dieser Tatsache auf personal-rechtlichem Gebiet Rechnung zu tragen, erkläre ich mich mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1968 damit einverstanden, daß wie folgt verfahren wird:

1. Bei Angestellten, die in unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis zu einer ausschließlich aus Mitteln der öffentlichen Hand finanzierten Forschungseinrichtung außerhalb des öffentlichen Dienstes

oder

der Gesellschaft für Weltraumforschung,

der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V.,

der Deutschen Gesellschaft für Flugwissenschaften e. V. und den in ihr zusammengeschlossenen Forschungseinrichtungen,

der Fraunhofer-Gesellschaft,

der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,

der Studiengruppe für Systemforschung in Heidelberg,

der Westdeutschen Rektorenkonferenz oder

der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.

beim Land eingestellt werden, kann

- a) die Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt und
- b) die bei den obengenannten Einrichtungen verbrachte Zeit als Bewährungszeit im Sinne der Anlage 1 a zum BAT berücksichtigt werden.

Erforderlich ist, daß die Einrichtung auf ihre Angestellten den BAT anwendet und die übrigen tariflichen Voraussetzungen für die Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT bzw. für die Anrechnung dieser Zeit als Bewährungszeit vorliegen.

Die Anwendung des BAT ist auch gegeben, wenn die Geltung der Vorschriften über den Eintritt der Unkündbarkeit ausgeschlossen sind.

2. Ergibt sich aus der Anwendung der Nummer 1 eine höhere Vergütung, so kann diese frühestens vom 1. 7. 1968 an gewährt werden.
3. Die unter Nummer 1 genannten Zeiten können bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Zuwendungsstarifvertrages vom 24. November 1964 erfüllt sind, berücksichtigt werden. Sie können als Zeiten bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des vorgenannten Zuwendungsstarifvertrages angesehen werden. Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 dieses Zuwendungsstarifvertrages sind die unter Nummer 1 genannten Zeiten jedoch nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt erstmals für die Zuwendung 1968.
4. Die Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Zeiten als Dienstzeit richtet sich nach § 20 Abs. 5 BAT.

— MBl. NW. 1969 S. 102.

203207

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1968 —
II A 4 — 25.46.03 — 5892/68

1. Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 BUKG) an Beamte sind
 - 1.1 der Innenminister für die Beamten seiner Behörde und die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
 - 1.2 das Statistische Landesamt, die Landesrentenbehörde und das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW für die Beamten ihrer Behörde,
 - 1.3 die Regierungspräsidenten
 - 1.31 für die Beamten ihrer Behörde, soweit die Dienstbezüge aus Epl. 03 oder aus Kap. 1262 und 1263 gezahlt werden,
 - 1.32 für die Leiter der ihnen nachgeordneten Behörden — für die übrigen Beamten dieser Behörden, soweit der Innenminister oder der Regierungspräsident für die den Umzug bedingende Maßnahme zuständig ist,
 - 1.33 für die Beamten der Hygienisch-bakteriologischen Untersuchungsämter, des Chemischen Landesuntersuchungsamtes, der Landesimpfanstalt und der Akademie für Staatsmedizin,
 - 1.4 im übrigen die Stelle, die nach Nummer 4 für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist.
2. Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 LUKG) gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 entsprechend.
3. Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 12 BUKG) wird von der Behörde (Einrichtung) ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nummern 1.1 bis 1.4 zuständig ist.
4. Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle (§ 2 Abs. 6 BUKG) festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.
5. Die Bestimmung der Nummer 1.31 ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1969 S. 102.

2128

Untersuchungen zur Diabetes-Früherkennung

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1969 —
VI A 5 — 45.21.13

Seit 1966 sind in Nordrhein-Westfalen in zahlreichen Landkreisen und kreisfreien Städten Modelluntersuchungen zur Diabetes-Früherkennung in der Bevölkerung vorgenommen worden. Rund 4 Millionen Einwohnern ab 25. Lebensjahr wurden dabei kostenfreie Vorsorgeuntersuchungen angeboten, die mit etwa 2,2 Millionen DM aus Landesmitteln gefördert worden sind.

Nach den vorliegenden Ergebnissen muß mit etwa 2^{0/10} Diabetikern in der Bevölkerung gerechnet werden, von denen nur die Hälfte bekannt ist. Die Erfahrungen vorausgegangener Untersuchungen in den USA und die Ergebnisse der 1964 von der Bundesärztekammer geförderten Teste konnten damit erhärtet werden.

Die Notwendigkeit systematischer Vorsorgeuntersuchungen in der Bevölkerung zur Frühdiagnose des Diabetes mellitus, der in 70 % der Fälle symptomarm verläuft, ist somit unbestritten.

Die Fortführung von Modellaktionen ist bei diesem Ergebnis nicht mehr beabsichtigt. Es sollten sich nunmehr die Landkreise und kreisfreien Städte in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und den Apotheken um die Früherkennung des Diabetes bemühen.

Dies geschieht zweckmäßigerweise durch verstärkte Aufklärungsmaßnahmen, mit denen das Interesse an diesen Vorsorgeuntersuchungen in der Öffentlichkeit wachgehalten wird. Dabei wäre vor allem eindringlich darauf hinzuweisen, daß mit der Therapie die gefährdeten Spätkomplikationen verhütet oder verzögert und die Arbeitsfähigkeit erhalten werden kann.

Die zur Diabeteserkennung erforderlichen Teststreifen werden nicht mehr kostenlos abgegeben werden können, solange Diabetes-Vorsorgeuntersuchungen nicht zu den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen gehören und eine anderweitige Kostenregelung nicht zu ermöglichen ist.

Der Bevölkerung wird der Kauf über die Apotheken zu empfehlen sein.

Diese Selbstbeteiligung ist in Anbetracht der geringen Kosten zumutbar.

Die Gesundheitsämter sollten dafür sorgen, daß von den Apotheken mit dem Testmaterial ein Merkblatt ausgegeben wird, das u. a. Hinweise auf Nachuntersuchungsmöglichkeiten bei positiver oder verdächtiger Verfärbung des Teststreifens enthält.

Zur Vorbereitung von Früherkennungs-Aktionen durch gezielte Aufklärung, die möglichst in Abständen von 5 Jahren zu wiederholen sind, werden Landeszuwendungen bereitgestellt, insbesondere zu den Kosten, die durch Anzeigen, Plakate, Handzettel, Merkblätter, Vorträge u. ä. entstehen.

Die Zuschußanträge sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämtern) bei den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen, von denen die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel bewirtschaftet werden.

— MBl. NW. 1969 S. 102.

304

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1968 —
I B 2 — 1096

Gemäß Absatz 2 meines RdErl. v. 14. 12. 1953 (SMBl. NW. 304) werden für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1971 zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG und deren Stellvertreter bestellt:

a) aus dem Kreis der Versicherten:

1. Hartmann, Hans,
Essen, Henricistraße 10 b,
 1. Stellvertreter:
Glock, Lore,
Düsseldorf, Ceciliallee 38 a.
 2. Stellvertreter:
Cwiklinski, Bernhard,
Essen, Gänsemarkt 29/31
(Christlicher Bergarbeiter-Verband
Deutschlands),

2. Rüchel, Vera,
Düsseldorf, Bastionstraße 18
(DAG-Landesverband),
 1. Stellvertreter:
Krampe, Willi,
Hamm (Westf.), Wichernstraße 25,
 2. Stellvertreter:
Raabe, Josef,
Düsseldorf, Bastionstraße 18
(DAG-Landesverband).

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Gotzen, Otfried,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31,
 1. Stellvertreter:
Assessor Glaubitz, Werner,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31.
 2. Stellvertreter:
Dipl.-Kaufmann Reissert, Rolf,
Düsseldorf-Nord, Kaiserstraße 43.
2. Dipl.-Volkswirt Binnenbrücker, Rolf,
Düsseldorf, Helmholtzstraße 28,
 1. Stellvertreter:
Assessor Rudlof, Erwin,
Essen, Glückaufhaus.
 2. Stellvertreter:
Zech, Joachim,
Erkrath-Unterbach, Haus Unterbach.

c) aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten:

1. Verwaltungsamtmann Eschkotte, Paul,
Münster (Westf.), Südstraße 69,
 1. Stellvertreter:
Hildebrandt, Werner,
Neuß, Schillerstraße 90,
 2. Stellvertreter:
Stadtoberinspektor Weiß, Hugo,
Iserlohn, Thomas-Kamp-Straße 45.
2. Rechtsanwalt und Notar Schmäing, Hermann,
Borken (Westf.), Raesfelder Straße 9,
 1. Stellvertreter:
Müller, Erich,
Essen-Heisingen, Butenbergs Kamp 74,
 2. Stellvertreter:
Oberregierungsrat Dr. Giebe, Paul,
Bad Godesberg-Heiderhof, Kastanienweg 1,

d) aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen:

1. Präsident des Landesversorgungsamtes Westfalen,
Winter, Ludwig, Münster (Westf.),
Von-Vincke-Straße 23—25,
 1. Stellvertreter:
Leitender Regierungsdirektor Dr. Freitag, Erwin,
Versorgungsamt Dortmund,
Lindemannstraße 78.
 2. Stellvertreter:
Regierungsdirektor Dr. Gerloff, Ulrich,
Landesversorgungsamt Westfalen, Münster,
Von-Vincke-Straße 23—25.
2. Leitender Regierungsdirektor Platz, Klaus,
Landesversorgungsamt Nordrhein, Köln,
Hohe Pforte 9/11,
 1. Stellvertreter:
Regierungsdirektor Mainzer, Karl,
Versorgungsamt Köln, Köln-Riehl,
Boltensternstraße 2,
 2. Stellvertreter:
Regierungsdirektor Dr. Vorberg, Robert,
Landesversorgungsamt Nordrhein,
Köln, Hohe Pforte 9/11,

e) aus der Sozialgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Essen, Zweigertstraße 54.
 1. Stellvertreter: Vizepräsident des LSG Dr. Schöler, Helmut, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen, Zweigertstraße 54.
 2. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts Dortmund, Göbelsmann, Walter, Dortmund, Ruhrallee 3.
2. Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf, Dr. Peters, Horst, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133,
 1. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts Münster, Mense, Bruno, Münster (Westf.), Alter Steinweg 30/32.
 2. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts Detmold, Dr. Moysich, Ewald, Detmold, Richthofenstraße 3.

— MBl. NW. 1969 S. 103.

II.

Innenminister

Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs im Ausgleichsjahr 1969

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1968 — III B 2 — 6 25 — 3465 '68

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1969 vom 7. Oktober 1968 (GV. NW. S. 325) bestimmt, daß die Berechnungsunterlagen, die für das Ausgleichsjahr 1964 zugrundegelegt worden sind, auch für das Ausgleichsjahr 1969 zu verwenden sind. Zur Durchführung dieser Verordnung weise ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf folgendes hin:

1. Durch die Erstarrung der Berechnungsunterlagen wird die Pflicht der Wohngemeinde, den Ausgleichsanspruch anzumelden (§ 10 GewStAusglGes), nicht berührt. Die Wohngemeinde kann sich bei der Anmeldung mit einem Hinweis auf ihre Anmeldungen für die Jahre 1964 bis 1968 begnügen.
2. § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Oktober 1968 bestimmt, daß die Vorschriften des § 13 (Härteausgleich) und des § 17 (Vereinbarung) GewStAusglGes unberührt bleiben. In Fällen wirklich unzumutbarer finanzieller Nachteile empfehle ich den Wohngemeinden, vor der Beantragung eines Härteausgleichs die Möglichkeiten abweichender Vereinbarungen mit den Betriebsgemeinden voll auszuschöpfen; den Betriebsgemeinden lege ich dringend nahe, sich dem Abschluß solcher Vereinbarungen nicht zu verschließen.
3. Für den Gewerbesteuerenausgleich zwischen nordrhein-westfälischen Gemeinden und den Gemeinden anderer Länder gelten Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe, daß eine Zahlungspflicht nur im Umfang der jeweils geringeren Leistung besteht. Die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerenausgleich ist für das Jahr 1969 mit den Ländern Baden-Württemberg (nur für Arbeitnehmer der Schifffahrt), Bayern (nur für Arbeitnehmer der Schifffahrt), Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gesichert.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben angeordnet, daß die Zahl der Arbeitnehmer, die dem Gewerbesteuerenausgleich für das Ausgleichsjahr 1967 zugrunde lag, auch für das Ausgleichsjahr 1969 zu verwenden ist. Das Land Niedersachsen hat angeordnet, daß Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr 1969 auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen des Jahres 1966 zu zahlen sind. In den Ländern Bayern und Hessen sind die Berechnungsgrundlagen nach dem jeweils maßgeblichen Stichtag neu zu ermitteln.

— MBl. NW. 1969 S. 104.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1968 — III B 2 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 30. September 1968, durch Tod

Dr. Hermann Wildermann, Recklinghausen

am 26. Oktober 1968, durch Tod

Dr. Xaver Aulinger, Bochum

Als Vereidigter Buchprüfer

am 13. November 1968, durch Verzicht

Dr. Johannes Specht, Arnsberg (Westf.)

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden anerkannt:

am 29. Oktober 1968

BTR Beratung und Treuhand Ring Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

am 4. Dezember 1968

Treuhandgesellschaft für Industrie und Wirtschaft m. b. H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf-Gerresheim.

— MBl. NW. 1969 S. 104.

Personalveränderungen**Landtag Nordrhein-Westfalen**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat H. Mauermann
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

L. Felden, G. Eyckers und E.-A. Rupprecht
zu Oberregierungsräten.

— MBl. NW. 1969 S. 104.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0 80 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
DIN-Normen für die Fertigung des Schreibwerks und die Verwendung von Papier	1	1. StGB §§ 23, 315 c Abs. 3 Ziff. 2. — Die vom BGH im Beschluß vom 19. 7. 1968 zu § 316 Abs. 2 StGB entwickelten Grundsätze über die Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung sind auch in den Fällen der Straßenverkehrsfähigung nach § 315 c Abs. 3 Ziff. 2 StGB anzuwenden. OLG Hamm vom 23. Oktober 1968 — 4 Ss 689/68	8
Tarifvertrag vom 16. Dezember 1965 über die Gewährung eines Zuschlags an Arbeiter im Strafvollzugsdienst; hier: Änderungstarifvertrag vom 6. November 1968	2		
Bekanntmachungen	2	2. StVO § 1, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 2; StGB § 230. — Wer eine Einbahnstraße bewußt in verkehrter Richtung und zudem rückwärts befährt, kann sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, daß nicht unverhofft ein Fußgänger in seine Fahrbahn treten werde. Der Kraftfahrer muß vielmehr damit rechnen, daß Fußgänger im Vertrauen auf den Einbahnverkehr die Fahrbahn mit Blickwendung nur in Richtung des erlaubten Straßenverkehrs überqueren und dabei sein verbotswidrig aus der anderen Richtung kommenden Fahrzeug übersehen können. OLG Köln vom 30. Januar 1968 — Ss 654/67	9
Hinweise und Rundverfügungen	2		
Personalnachrichten	3	3. StVO §§ 3, 8, 10; StVG § 21; Anlage zur StVO A. I. b. 6 b und Bilder 21 b, 31 a und 36 b. — Das allgemeine Überholverbot gilt nicht für denjenigen, der einen durch eine ununterbrochene weiße Trennlinie und Richtungspfeile markierten „Linksabbiegerkanal“ weisungsgemäß zum Linksabbiegen befährt. OLG Köln vom 6. Februar 1968 — Ss 584/67	10
Gesetzgebungsübersicht	4		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 779, 420 ff., 812 ff., 826, 677 ff. — Läßt von mehreren im Rechtsstreit durch den gleichen Rechtsanwalt vertretenen Gesamtschuldnern der Obsiegende auf Grund eines Kostentitels seine Kosten gegen den Prozeßgegner festsetzen und erstattet dieser daraufhin dem obsiegenden Gesamtschuldner dieselben, so kann der Prozeßgegner vom unterlegenen Gesamtschuldner nur dann einen Ausgleich fordern, wenn dies im Kostentitel ausdrücklich festgelegt ist oder er sich den Ausgleichsanspruch des obsiegenden Gesamtschuldners hat abtreten lassen. OLG Düsseldorf vom 29. Februar 1968 — 1 U 99/67	5	4. GebrauchtwarenVO NW. (GV. NW. 1958 S. 79) § 2; GewO § 148 Abs. 1 Nr. 4 a i. V. m. § 38 Abs. 3. — Buchführung i. S. von § 2 Abs. 2 der GebrauchtwarenVO kann auch eine Loseblattbuchhaltung sein, wenn sich aus ihr Verkäufer, Käufer und Geschäftsgegenstand leicht feststellen lassen. OLG Köln vom 9. Januar 1968 — Ss 613/67	10
2. LBG NW. § 47 I S. 2; FGG 15. — Nach § 47 I S. 2 LBG NW. ist dem Beamten ein Pfleger zu bestellen, wenn er infolge geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, die Bedeutung des Zwangspensionierungsverfahrens und der einzelnen Verfahrensakte zu erkennen, so daß er seine Belange in diesem Verfahren nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für eine Pflegerbestellung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Beamte wegen querulatorischer Neigungen lediglich außerstande ist, sich nur sachgemäß zu erklären. Die geistige Verwirrung muß vielmehr den Grad einer mindestens teilweisen Geschäftsunfähigkeit erreicht haben. — Der Beamte kann in dem auf die PflEGschaftsordnung gerichteten Verfahren nicht gezwungen werden, sich von einem Facharzt untersuchen zu lassen; aber das Gericht darf notfalls seine zwangsweise Vorführung zu einem Gerichtstermin veranlassen. OLG Hamm vom 23. Januar 1968 — 15 W 556/67	6	5. StPO §§ 119, 304. — Gegen eine gerichtliche Verfügung, die die Gefangenengewerkschaft am Schriftverkehr mit Untersuchungsgefangenen hindert, steht dieser die Beschwerde zu. — Mit der Ordnung in einer Haftanstalt ist es unvereinbar, daß ein Untersuchungsgefangener durch Weitergabe von Beitrittsformularen an andere Häftlinge für die Gefangenengewerkschaft wirbt. OLG Hamm vom 11. November 1968 — 3 Ws 434/68	11
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	11
		— MBl. NW. 1969 S. 105.	



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.